

# **Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Baden-Baden (ACK Baden-Baden)**

(beschlossen am 13.10.2011, geändert am 15.10.2020)

## **Präambel**

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Baden-Baden (ACK Baden-Baden) sind Kirchen und Gemeinden in ökumenischer Zusammenarbeit verbunden. Auf der Grundlage der einen Heiligen Schrift, der einen Taufe und des gemeinsamen Glaubensbekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel (325/28) ist Einheit Gabe und bleibt Aufgabe auf dem weiteren Weg zur vollen Einheit in Christus, gemäß Joh 17,21 „auf dass sie alle eins seien, damit die Welt glaube“.

Die ökumenische Zusammenarbeit der Mitglieder der ACK Baden-Baden ist getragen von der gemeinsamen Überzeugung: Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns trennt.

Die Grundregeln ökumenischen Umgangs der Kirchen, wie sie in der Charta Oecumenica (vom 22.04.2001) formuliert und auf dem 1. Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 von allen Mitgliedskirchen der ACK Deutschland unterzeichnet wurden, sind auch für die Mitglieder der ACK Baden-Baden Leitlinien für alle Begegnungen und gemeinsames Handeln.

## **1. Aufgaben**

Die ACK soll die Einheit der Kirchen und Gemeinden vor Ort fördern und stärken nach dem Grundsatz: Alles, was Christen gemeinsam besser unternehmen können, sollen sie auch gemeinsam tun. Dazu gehören:

- 1.1 Umfassende Information über die Arbeit in den Gemeinden, über deren Strukturen, verantwortliche Personen und Aktivitäten
- 1.2 Gemeinsame Gottesdienste und Gebete, wie der zentrale ökumenische Gottesdienst am Pfingstmontag, der Weltgebetstag, das Ökumenische Hausgebet im Advent, die Nacht der offenen Kirchen, Taizégebete, die Friedensdekade usw.
- 1.3 Kontakt und evtl. Zusammenarbeit mit weiteren christlichen Gemeinden oder Gruppen
- 1.4 Dialog und Begegnungen mit anderen Religionen, insbesondere mit der israelitischen Kultusgemeinde und der muslimischen Gemeinde vor Ort
- 1.5 Verantwortliche Zusammenarbeit mit der Stadt Baden-Baden (z.B. bei Gedenkfeiern wie anlässlich der Reichspogromnacht) und mit Behörden, Schulen, Verbänden und Gruppen
- 1.6 Zeugnis und Auftreten in der Öffentlichkeit für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, wie es im konziliaren Prozess bereits grundgelegt ist
- 1.7 Verbindung mit der ACK Baden-Württemberg und der ACK Deutschland

## **2. Mitgliedschaft**

2.1 Mitglieder der ACK Baden-Baden sind derzeit folgende christlichen Gemeinden:

- Alt-katholische Gemeinde
- Evangelische Pfarrgemeinden (fünf Pfarrgemeinden)
- Evangelisch-lutherische Gemeinde
- Evangelisch-methodistische Gemeinde
- Gospelhouse im Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden
- Römisch-katholische Pfarrgemeinden (dreizehn Pfarrgemeinden)
- Rumänisch-Orthodoxe Kirche
- Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland
- Russisch-Orthodoxe Kirchengemeinde e.V. Patriarchat Moskau

- 2.2 Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung von Fall zu Fall (vgl. Abschnitte 6.1.3. und 9.2).  
Voraussetzung ist die Anerkennung der in der Präambel genannten Grundlagen.
- 2.3 Die Mitgliedsgemeinden entsenden je zwei stimmberechtigte Delegierte, - möglichst eine hauptamtliche Person und eine weitere Delegierte / einen weiteren Delegierten.
- 2.4 Für jede Stimmberechtigte / jeden Stimmberechtigten kann eine Stellvertretung benannt werden.
- 2.5 Die Mitgliedsgemeinden legen das Verfahren zur Benennung und die Amtszeit ihrer Delegierten selbst fest. Veränderungen sind der/dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
- 2.6 Rechtzeitig vor der nächsten Vollversammlung sind die von der Gemeinde entsandten Delegierten der/dem Vorsitzenden zu benennen.
- 2.7 Die Vollversammlung der ACK kann Gemeinden in begründeten Fällen einen Gaststatus einräumen.
- 2.8 Enden der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft endet:
  - 2.8.1 durch Auflösung der örtlichen Gemeinde oder Kirche
  - 2.8.2 durch schriftliche Austrittserklärung
  - 2.8.3 durch Ausschluss bei schädigendem Verhalten; festgestellt durch die Vollversammlung
- 2.9 Ruhen der Mitgliedschaft
  - 2.9.1 Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag des Mitglieds
  - 2.9.2 Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn Beiträge länger als zwei Jahre nicht gezahlt werden.
  - 2.9.3 Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn das Mitglied unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen nicht vertreten war. In diesen beiden Fällen hat der Vorstand das betreffende Mitglied darauf hinzuweisen und hat um Stellungnahme zu bitten. Erfolgt keine Stellungnahme des Mitgliedes, wird seitens des Vorstandes das Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt.

### **3 Mitgliedsbeitrag und Finanzen**

- 3.1 Die ACK regelt ihren finanziellen Bedarf durch jährliche Beiträge, die durch die Vollversammlung festgelegt werden.
- 3.2 Gemeinnützigkeit  
Die ACK ist uneigennützig tätig. Es geht ihr ausschließlich und unmittelbar um kirchliche Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, konkret um die in der Präambel und in Abschnitt 1 genannten Aufgaben.
- 3.3 Die Mittel der ACK werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ACK.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der ACK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung der Finanzen wird von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft, die für die Amtszeit des Vorstands von der Vollversammlung gewählt werden.
- 3.6 Bei Auflösung der ACK oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen je zur Hälfte dem Caritasverband für die Stadt Baden-Baden e.V. und dem Diakonischen Werk des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt zu.

#### **4. Verhältnis der ACK zu den Gemeinden**

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

#### **5. Organe der ACK**

Organe der ACK sind  
- die Vollversammlung  
- der Vorstand  
- das Leitungsteam.

#### **6. Die Vollversammlung**

- 6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ACK. Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen und wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Vollversammlung behandelt grundlegende Fragen des ökumenischen Miteinanders in Baden-Baden und weltweit (gemäß Abschnitt 1). Zudem hat sie besondere Aufgaben:
- 6.1.1 Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Planung gemeinsamer Aufgaben und deren Koordination.
- 6.1.2 Sie wählt den Vorstand und die Mitglieder des Leitungsteams für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- 6.1.3 Sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 6.1.4 Sie kann weitere stimmberechtigte Personen berufen.
- 6.1.5 Sie kann einzelne Arbeitskreise einrichten und wählt die Mitglieder hierfür.
- 6.1.6 Sie beschließt über Kassenführung und sonstige finanzielle Angelegenheiten.
- 6.1.7 Sie verabschiedet den jährlichen Gesamt- und Kassenbericht.
- 6.1.8 Sie nimmt die Berichte der Arbeitskreise entgegen.
- 6.2 Von den jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und sobald wie möglich den Delegierten zu übersenden.
- 6.3 Zur Vollversammlung gehören mit Stimmrecht:
- 6.3.1 - die Delegierten der Mitgliedsgemeinden, wie in Abschnitt 2.1 benannt.
- 6.3.2 - die durch die Vollversammlung berufenen Personen.  
Dabei soll der Anteil der berufenen Personen ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten nicht überschreiten. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre.
- 6.4 Zur Vollversammlung gehören ohne Stimmrecht:  
- die Vertreter / Vertreterinnen der Kirchen und Gemeinden mit Gaststatus.

#### **7. Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter / der Stellvertreterin.
- 7.2 Die / der Vorsitzende lädt zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Leitungsteams ein und leitet diese.
- 7.3 Der Vorstand vertritt die ACK nach außen.
- 7.4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 7.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

## **8. Das Leitungsteam**

- 8.1 Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus dem Vorstand und weiteren Personen. Möglichst sollen drei Personen der römisch-katholischen Kirche, drei der evangelischen Landeskirche und drei aus weiteren Kirchen dem Leitungsteam angehören.
- 8.2 Das Leitungsteam führt die Geschäfte zwischen den Vollversammlungen. Es nimmt Anregungen auf und ist für die Durchführung von Beschlüssen verantwortlich. Es berichtet der Vollversammlung über seine Arbeit.
- 8.3 Es verwaltet die Finanzen.
- 8.4 Es kann Arbeitskreise einrichten. Mitteilungen einzelner Arbeitskreise dürfen nur mit Zustimmung des Leitungsteams veröffentlicht werden.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Leitungsteams vorzeitig aus, kann bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

## **9. Beschlussverfahren**

- 9.1 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der ACK (gemäß Abschnitt 2.1.) vertreten ist. Die anwesenden Stimmberechtigten (gemäß Abschnitt 6.3) beschließen mit Zweidrittelmehrheit. Konsens ist anzustreben.
- 9.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt die Vollversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der ACK (gemäß Abschnitt 2.1) vertreten ist. Die anwesenden Stimmberechtigten (gemäß Abschnitt 6.3) beschließen mit Dreiviertelmehrheit. Konsens ist anzustreben.
- 9.3 Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit.
- 9.4 Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit Stimmenmehrheit.

## **10. Verbindlichkeit von Beschlüssen**

ACK-Beschlüsse binden Mitgliedskirchen oder -gemeinden nicht, wenn ihre Delegierten eine Erklärung zu Protokoll geben, dass sie den Beschluss nicht mittragen können oder wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach der Zusendung des Protokolls Einspruch erheben. Uneingeschränkt gilt Abschnitt 4 dieser Satzung.

## **11. Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung dürfen nur im Verlauf einer Sitzung der Vollversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen wurde. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

## **12. Inkraftsetzung**

Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung der ACK Baden-Baden am 15.10.2020 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle vorhergehenden Ordnungen und wird allen Mitgliedern zugesandt.